



Vom Verwaltungsumgang mit staatenlosen Kurden aus Syrien

Dass es staatenlose Kurden in Syrien gibt, nachdem die syrische Regierung sie 1962 in großer Zahl ausgebürgert hat, ist in der Fachwelt, selbst in der Rechtsprechung der Gerichte, weitgehend unumstritten. Damals hatte die syrische Regierung im Zuge der Arabisierung kurdischer Gebiete Kurden systematisch ausgebürgert, enteignet und ihnen und folgenden Generationen seither zahlreiche Rechte vorenthalten. Eigentlich müssten solchermaßen Betroffene in der Bundesrepublik regelmäßig ein Bleiberecht nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954 erhalten. Warum es selbst bei ausdrücklich verwaltungsgerichtlich festgestellter und vom Auswärtigen Amt grundsätzlich bestätigter Verweigerung der Rücknahme durch den syrischen Staat dennoch nicht zum Bleiberecht kommt, und zu welcher erstaunlichen Rechtfertigungsprosa es in diesem Zusammenhang seitens der beteiligten unterschiedlichen Verwaltungen kommt, legt der im folgenden in Schriftwechseln dokumentierte Fall des staatenlosen Kurden Z. eindrucksvoll dar.

VG Schleswig, Az 11. A 102/00

v. 26.4.02

Entscheidungsgründe

(...)

Zur Überzeugung des Gerichts ist der Kläger kein syrischer Staatsangehöriger, sondern Staatenloser aus Syrien, der in seine Heimat nicht zurückkehren kann, ohne dass hierfür asylherhebliche Gründe ursächlich sind.

Zwar heißt es in der Niederschrift zu dem Asylbegehren des Klägers, dass er syrischer Staatsangehöriger sei. Dem gegen-

über hat der Kläger aber bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt, in seiner Klagebegründung und auch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht durchgängig und auch überzeugend dargelegt, dass er kein syrischer Staatsangehöriger, sondern Staatenloser ist. Bereits während seiner Anhörung hat der Kläger erklärt, er habe in Syrien keine Dokumente besessen, sondern nur ein Passersatzpapier, welches an Fremde ausgestellt werde und eine Art Aufenthaltsgestattung darstelle. Während des gesamten Verfahrens hat er immer wieder darauf hingewiesen, dass ihm bestimmte Tätigkeiten (Grundbesitz, Ableistung des Wehrdienstes, Betrieb eines eigenständigen Gewerbes, Unmöglichkeit, in den Staatsdienst zu gehen) in Syrien aufgrund seiner Staatenlosigkeit verwehrt sind. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht hat der Kläger dies noch einmal bekräftigt und darüber hinaus auf eine rote Bescheinigung hingewiesen, die er in Syrien besessen hatte und aus der sich seine Staatenlosigkeit ergeben hat. Er hat nachdem ihm eine solche rot-orangefarbene Bescheinigung, welche in einem anderen Verfahren eingereicht worden war vorgehalten worden war, bestätigt, dass er eine genau solche Bescheinigung in Syrien besessen habe und er diese bekommen habe, als er die 9. Klasse in der Schule absolviert habe. Schließlich hat er in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass sein Großvater von der syrischen Regierung 1965 enteignet worden sei, die Familie damit alles verloren habe und dieses Land an die Araber gegangen sei.

Die Angaben des Klägers während seiner Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht sprechen dafür, dass er zu der Gruppe der Kurden bzw. deren nachfahren gehört, die aufgrund der 1962 durch den syrischen

Staat vollzogenen Ausbürgerung staatenlos geworden sind. Der Syrische Staat hat diesen Personen 1962 den Aufenthalt in Syrien gestattet. Für sie wurden und werden seitdem eigene Personaldokumente (rot-orangefarbene Bescheinigungen) ausgestellt. Sie werden in einem besonderen Personenstandsregister geführt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, zuletzt vom 11.03.2002; Auskünfte vom 30.01.2001 an V Aachen, 26.04.2001 an VG Saarlouis und vom 28.01.2002 an VG Ansbach).

(...)

Bei Staatenlosen kommt es darauf an, ob ihnen im Land ihres gewöhnlichen Aufenthaltes bei der Wiedereinreise eine politische Verfolgung im Sinne des § 16 a GG droht. Insoweit sind im Falle des Klägers nur dann die Verhältnisse in Syrien maßgeblich, wenn er noch die Möglichkeit hat, wieder nach Syrien einzureisen. Denn ein Staat, der einem Staatenlosen die Wiedereinreise verweigert, löst damit seine Beziehung zu diesem Staatenlosen und hört auf, für ihn das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes zu sein. Er steht dem Staatenlosen in einem solchen Fall in gleicher Weise gegenüber, wie jeder andere auswärtige Staat. Dann aber ist es unerheblich, ob ein Staatenloser in dem Land, das früher das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes gewesen ist, von politischer Verfolgung bedroht ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.03.2001 2 L 2505/98 unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 – 9 C 3.95-JURIS).

Nach der Auskunftslage haben Kurden wie der Kläger die bzw. dessen Vorfahren aufgrund der 1962 durch den syrischen Staat vollzogenen Ausbürgerung staatenlos geworden sind bzw. nie die syrische Staatsangehörigkeit erlangt haben, keine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit, nach Syrien

zurückzukehren, wenn sie das Land – wie hier – ohne Erlaubnis verlassen haben.

Das Auswärtige Amt hat ausgeführt, (...) falls sie das Land (...) ohne Erlaubnis verlassen, werde ihnen im Regelfall die Rückkehr nach Syrien nicht gestattet. Diese Personen gingen daher selbst des geringwertigen rechtlichen Status verloren, den sie durch die Duldung als Angehörige der 1962 festgelegten Gruppe in Syrien gehabt hätten.

(...)

Unter Zugrundelegung der in das Verfahren eingeführten Auskünfte (...) hat der Kläger keine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit (mehr), nach Syrien zurückzukehren. Nicht Syrien, sondern Deutschland ist das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes des Klägers (geworden). Die Frage einer politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG stellt sich nicht mehr. Der Status des Klägers richtet sich vielmehr nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 (BGBl. 1976 II, S. 473, 1977 II, S. 235; BVerwG, Urteil vom 24.10.1995, aaO).

(...)

Ausländerbehörde Ostholstein an Rechtsanwälte Heinecke & Koll., 8.7.2002

(...)

Mit Urteil vom 26.04.2002 hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht die hiesige Ausländerbehörde nicht verpflichtet, Ihren Mandanten als Staatenlosen anzuerkennen und ihm als solchen eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die es der Ausländerbehörde verbieten, der Syrischen Botschaft einen Passersatzantrag vorzulegen. Sofern Ihr Mandant staatenlos ist, dürfte die syrische Botschaft die Ausstellung eines Rückreisedokumentes verweigern, wodurch die Abschiebung Ihres Mandanten unmöglich bliebe.

Die Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen kommt z.Z. schon deshalb nicht in Betracht, wie Ihr Mandant sich nicht rechtmäßig, sondern lediglich geduldet in der Bundesrepublik aufhält.

Rechtsanwälte Heinecke & Koll. an Innenministerium SH, 12.7.2002

Ich lege Ihnen einen Einzelfall vor, der exemplarisch ist und dessen Rechtsproblematik sich einmal aus Gerichtsurteilen ergibt und zum anderen aus der Reaktion von Ausländerbehörden darauf.

Nach einer sich langsam festigenden Rechtsprechung (OVG Niedersachsen, OVG Sachsen-Anhalt, dem jetzt auch VG

Schleswig folgt) haben Kurden aus Syrien, die nach glaubhaftem Vortrag oder durch Nachweise belegen können, dass sie staatenlos sind, keinen Anspruch auf Asyl oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil das Gericht davon ausgeht, dass sie nicht abgeschoben werden können und auf das Verwaltungsverfahren der Anerkennung der Staatenlosigkeit verwiesen werden können.

Gleichzeitig weigern sich Ausländerbehörden, auf Abschiebung(sversuche) zu verzichten und/oder das Anerkennungsverfahren nach Staatenlosenübereinkommen durchzuführen, weil nach Abschluss des Asylverfahrens formal kein legaler Status in der BRD mehr besteht.

Siehe die Reaktion des Kreises Ostholstein im Fall Z.

Ich bitte in dieser grundsätzlichen Sache um schnellstmögliche Befassung und um Beantwortung folgender Fragen:

- Ist dieses Rechtsproblem bekannt? Es gibt ähnliche Fallkonstellationen in Niedersachsen durch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg.
- Will sich das Ministerium in dieser Sache für ein einheitliches Verwaltungshandeln einsetzen?
- Kommt das Ministerium nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass kein Anspruch auf Durchführung des Staatenlosenankennungsverfahrens besteht und sieht es auch keine rechtsstaatlichen Verpflichtungen aus den Feststellungen/Gründen der Gerichtsurteile auf Durchführung eines solchen Verfahrens?
- Ist das Ministerium bereit, über die Fach- und Rechtsaufsicht den Kreis Ostholstein anzuweisen, bis zur Klärung dieser Fragen von einer Abschiebung des Herrn Z. oder Vorbereitungsmaßnahmen dazu abzusehen?

Von der Befassung des Ministeriums wird abhängen, ob solche Kläger beraten durch Beratungsstellen, Anwälte, Kirchen etc. - , in Zukunft das Staatenlosenverfahren durch mehrere Instanzen betreiben müssen oder den dann nachgewiesenen mangelnden Schutz durch die Verfahren, die die OVG ihnen andienen, zur Begründung für Wiederaufgreifungsverfahren in den Asylsachen nehmen müssen.

Innenministerium SH an Rechtsanwälte Heinecke & Koll., 23.7.2002

(...)

Auf Ihre mir gestellten Fragen teile ich Ihnen mit, dass das Problem derzeit zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel einer einheitlichen Verfahrensweise diskutiert wird. Gegenwärtig ist daran festzuhalten, dass bei dem Personenkreis der syrischen Kurden erst dann die Ausstellung eines Reiseausweises nach Art 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staaten-

losen in Betracht kommt, wenn das Vorliegen der Staatenlosigkeit nachgewiesen ist. Nach einer Stellungnahme des Auswärtigen Amtes ist jedenfalls nicht von vornherein eine andere als die syrische Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Die bloße Behauptung, staatenlos zu sein, genügt regelmäßig nicht, um von der tatsächlichen Staatenlosigkeit auszugehen zu können. Entsprechend können die Ausländerbehörden auch nicht darauf verzichten, Maßnahmen zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht zu ergreifen. Sollten bei diesen Bemühungen neue Tatsachen bekannt oder neue Unterlagen vorgelegt werden, könnte die Frage der Staatenlosigkeit aber anders beantwortet werden.

Rechtsanwälte Heinecke & Koll. an BAFI, 25.9.2002

Wiederaufnahmeantrag

Herr Z. wurde im Erstbescheid vom Bundesamt mit sämtlichen Ansprüchen nach Art. 16 a GG, §§ 51 und 53 AuslG abgelehnt.

In dem daraufhin durchgeführten Klageverfahren vor dem VG Schleswig wurde der Asylanspruch formell abgelehnt, in der Sache materiell-rechtlich aber gar nicht entschieden, weil der Kläger in den Urteilsgründen auf das Staatenlosenverfahren verwiesen wurde.

Die Klagebegründung geht erkennbar davon aus, dass der Kläger aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht wieder nach Syrien zurückkehren kann / zurückkehren muss. Dabei ist vom Gericht tatsächlich festgestellt, dass der Kläger ohne Staatsangehörigkeit ist und im Besitze des sog. Fremdenausweises in Syrien war.

Durch das danach eingeleitete Verwaltungsverfahren (...) muss Herr Z. zur Kenntnis nehmen, dass die zuständige Ausländerbehörde gleichwohl seine Abschiebung aus der BRD betreibt.

Durch die Anfragen bei den syrischen Behörden werden gleichzeitig neue Asylgründe geschaffen.

Herr Z. hat daher erneut einen Anspruch auf Prüfung von Asylgründen, insbesondere aber Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG.

Es handelt sich hier um eine besondere Konstellation im öffentlichen Recht, dem sog. venire contra factum proprium d.h. Teile des Staates der öffentlichen Verwaltung verhalten sich zulasten des Asylsuchenden gegen eigene s.h. vom Rechtsstaat an anderer Stelle in Form einer gerichtsförmigen Entscheidung gesetzte Fakten und Normen.

(...)

Flüchtlingsrat SH an Innenministerium SH v. 2.10.2002

Mit Interesse haben wir das Schreiben Ihres Hauses an Frau Rechtsanwältin Sigrid Töpfer, Hamburg, vom 23.7.2002 zu dem o.g. Problembereich zur Kenntnis genommen. Folgende Fragen stellen sich uns zu diesem Thema:

- Ist eine Aussage des Innenministeriums über die zu erwartende Frist, die die erwähnte Diskussion des Problems zwischen Bund und Ländern noch in Anspruch nehmen wird, möglich?
- Ist es möglich, den Wortlaut der erwähnten Stellungnahme des Auswärtigen Amtes dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein zur Kenntnis zu geben, damit in geeigneter Weise die bundesbehördliche Einschätzung auch an unsere Mitgliedgruppen weitergegeben werden kann, die mit der betroffenen Zielgruppe befasst sind?
- Verstehen wir die Bewertungen des Innenministeriums so richtig, dass die Behauptung des AA, dass bei Staatenlosen aus Syrien eine andere Staatsangehörigkeit, als die syrische nicht von vornherein ausgeschlossen wäre, Ihres Erachtens als Grundlage regelmäßiger Verwaltungsentscheidungen ausreichend ist, jedoch die Behauptung der Staatenlosigkeit von Seiten betroffener kurdischer Flüchtlinge aus Syrien regelmäßig der Beweisnotwendigkeit unterstellt wird?

rigkeit, als die syrische nicht von vornherein ausgeschlossen wäre, Ihres Erachtens als Grundlage regelmäßiger Verwaltungsentscheidungen ausreichend ist, jedoch die Behauptung der Staatenlosigkeit von Seiten betroffener kurdischer Flüchtlinge aus Syrien regelmäßig der Beweisnotwendigkeit unterstellt wird?

- Welche Einschätzungen gibt es beim IMSH hinsichtlich der Fragestellung, dass die Beweiserhebung, die im Rahmen der Mitwirkungspflicht des betroffenen Staatenlosen im Kontakt mit der syrischen Botschaft zu geschehen hat, zwangsläufig zu neuen Gefährdungslagen führt? (Anlage RA Heinecke & Koll. an BAFI v. 25.9.02).
- (Wie bewertet das Innenministerium) die vernommene Praxis einer AB, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu betreiben, auch wenn ein Gericht festgestellt hat, dass der Kläger ohne Staatsangehörigkeit ist und im Besitze des sog. Fremdenausweises in Syrien war? (...)

Innenministerium SH an Flüchtlingsrat SH, 4.11.2002

(...)

In der o.a. Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.10.2002, das Sie mir bei unserem gemeinsamen Gespräch am gleichen Tage übergaben. Auf ihre Fragen antworte ich Ihnen wie folgt:

1. Es ist derzeit nicht absehbar, wann Bund und Länder sich auf eine einheitliche Verfahrensweise verständigt haben werden. Da sich noch nicht alle Länder zu dem Thema geäußert haben, ist auch noch nicht bekannt, welche Größenordnung das Problem hat.
2. Die angesprochene Stellungnahme des Auswärtigen Amtes ist eine Grundlage für die Meinungsbildung der Länder. Sie wird in Teilen noch als ergänzungsbedürftig angesehen und eignet sich daher nicht zur Weitergabe.
3. Die Einschätzung, dass eine andere Staatsangehörigkeit als die syrische nicht von vornherein ausgeschlossen ist, bedeutet, dass die konkrete Prüfung dem jeweiligen Einzelfall vorbehalten bleiben muss. Nach dem Staatenlosenübereinkommen ist eine Person dann staatenlos, wenn sie von keinem Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehöriger angesehen wird. Es liegt daher auf der Hand, dass bei lediglich behaupteter Staatenlosigkeit allen in Betracht kommenden Staatsangehörigkeiten nachzugehen ist. Die Entscheidung darüber kann sich auch auf andere Auskünfte der jeweiligen Staaten stützen.
4. Mit der Rückkehrgefährdung durch eine Kontaktaufnahme mit der syrischen Botschaft ist ein Wiederaufgreifensantrag zu § 53 AuslG begründet worden. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat mit Bescheid vom 07.10.2002 die entsprechende Abänderung seines Bescheides vom 30.03.2000 abgelehnt.
5. In dem Asylverfahren, auf das Sie Bezug nehmen, ist die Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes abgewiesen worden. Dieses hatte das Asylbegehren abgelehnt, festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG nicht vorlägen und die Abschiebung nach Syrien angedroht. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den die Einreise stattfinden darf oder der zur Rückübernahme verpflichtet ist (§ 50 Abs. 2 AuslG). Die Angaben zur Person sind durch keine Dokumente belegt. Mit dem vom Betroffenen ausgefüllten Antrag auf Ausstellung eines syrischen Passersatzes kann nicht nur die Frage einer Rückkehr nach Syrien geklärt werden. Lehnt Syrien eine

Die Paten der GIA

Französischer Fernsehbeitrag: Der militärische Geheimdienst Algeriens instruiert islamistische Terroristen

MADRID taz "Wer tötet wen?", lautet die wohl meistgestellte Frage im algerischen Bürgerkrieg der letzten zehn Jahre. Der französische Pay-TV-Sender Canal + ist der Antwort ein großes Stück näher gekommen. Im am Montagabend ausgestrahlten Programm "90 minutes" beschuldigen mehrere hohe algerische Offiziere und Agenten direkt den militärischen Geheimdienst, hinter der wohl blutigsten Terrortruppe, den Bewaffneten Islamischen Gruppen (GIA), zu stecken. Anders als bei bisherigen Programmen wurden die Anschuldigen von allen bis auf einen unter Preisgabe der eigenen Identität vorgetragen.

Die zweijährigen Recherchen des Fernsehreporters Jean-Baptiste Rivoire ergaben, dass der ehemalige GIA-Führer Djamel Zitouni 1992 vom DRS, dem militärischen Geheimdienst, rekrutiert wurde. Nur zwei Jahre später gelang es dem ehemaligen Hähnchenverkäufer, die Führung der GIA zu übernehmen. Seine Aufgabe war es, die Gruppe für die Armee und ihre Antiaufstandsstrategie nutzbar zu machen. Die GIA begannen, gegen andere islamische Gruppen und deren Anhänger vorzugehen.

Auf das Konto der GIA gehen die blutigsten Massaker gegen die algerische Bevölkerung. Es wurden fast nur Dörfer angegriffen, in denen die 1992 verbotene Islamische Heilsfront und deren bewaffnete Truppe, die Armee des Islamischen Heils, starke Unterstützung genossen.

Außerdem wurde Zitouni, der 1996 bei einem internen Streit erschossen wurde, mit der Planung und Durchführung von Anschlägen in Frankreich beauftragt. Paris sollte damit zur Solidarität mit den angeschlagenen Machthabern in Algier gezwungen werden. Die GIA verübten 1995 mehrere Bombenanschläge auf Nahverkehrszüge in Paris. Bereits im Dezember 1994 hatte die Gruppe ein Flugzeug der Air France entführt.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die GIA benutzt wurden, um Frankreich als Geisel zu nehmen", erklärte in Canal + der ehemalige französische Antiterrorchef und heutige Abgeordnete der Partei des Präsidenten Jacques Chirac (UMP), Alain Massoud.

aus taz Nr. 6897 vom 6.11.2002, **REINER WANDLER**

Rückkehr ab, könnten eventuelle Auskünfte zur Identität und Volkszugehörigkeit zur Prüfung einer möglichen anderen Staatsangehörigkeit führen. Auf solche Prüfungen kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Die Behauptung, staatenloser Kurde aus Syrien zu sein, kann allein nicht ausreichen, ein Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet zu erlangen. Dies legen bereits die Erfahrungen mit angeblich staatenlosen Kurden aus dem Libanon nahe, denen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zuerkannt wurde und denen erst Jahre später nach umfangreichen Ermittlungen in großer Zahl die türkische Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden konnte. Im Übrigen wurde in Niedersachsen bereits ein verfälschter reproduzierter Ausweis als rot-orange Plastikkarte zum Nachweis der angeblichen Staatenlosigkeit vorgelegt. Es muss befürchtet werden, dass die Zugehörigkeit zur Gruppe der syrischen Kurden zunehmend fälschlich allein

deswegen behauptet wird, um ein Aufenthaltsrecht zu erlangen.

Auswärtiges Amt an VG Aachen am 30.1.2001

Betr.: Rückkehrmöglichkeit für staatenlose Kurden nach Syrien

(Fragen des VG Aachen: Kann das Auswärtige Amt Angaben machen, ob Syrien die Rücknahme staatenloser Kurden verweigert? Sollte bekannt sein, dass Syrien die Rückkehr von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, wird vom VG gebeten, dies mitzuteilen).

Zu den mit dem Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

1. Handelt es sich tatsächlich um staatenlose Kurden aus Syrien, stellt das Land weder de facto noch de jure das Land des gewöhnlichen Aufenthalts dar.
2. Bei den staatenlosen Kurden sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Zum einen gibt es die staatenlosen Kurden, die auf einer faktisch 1962 vollzogenen Ausbürgerung staatenlos geworden sind. Deren Aufenthalt war in Syrien mit einem besonderen Rechtsstatus bedingt. Sie erhielten rot-orangene Ausweiskarten und wurden in einem Zivilregister geführt. Diesen registrierten staatenlosen Kurden bleiben die staatsbürgerlichen Rechte, die Möglichkeit zum Eigentumserwerb von Land sowie die Ausübung selbständiger Gewerbe untersagt. Sie hatten aber für die Dauer ihres Aufenthalts in Syrien einen gesicherten Rechtsstatus. Haben sie das Land ohne eine Erlaubnis verlassen, wird ihnen im Regelfall die Rückkehr nach Syrien nicht gestattet. Selbst bei einer zuvor eingeholten Gestattung der Ausreise wird diese nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Rückkehr nach Syrien nicht möglich ist. Diese Personen gehen daher selbst des geringwertigen rechtlichen Status verloren; den sie durch die Duldung als Angehörige der 1962 festgelegten Gruppe im Syrien hatten. Darüber hinaus gibt es eine weitere Gruppe von Kurden in Syrien, die 'noch nicht einmal über den vorstehend geschilderten Aufenthaltsstatus verfügen: Diese sind vielmehr völlig unregistriert

in Syrien aufhältlich. In einigen Fällen wird ihnen - insbesondere bei seit Jahren andauerndem Aufenthalt - vom örtlichen Bürgermeister eine einfache Bescheinigung ausgestellt, dass sie dem Bürgermeister bekannt seien (der Bürgermeister lässt sich dafür bezahlen). Dieser Nachweis stellt jedoch kein Personaldokument dar. Es ist davon auszugehen, dass den syrischen Sicherheitskräften die Personen weitgehend bekannt sind, auf den Zugriff aber verzichtet wird. Allerdings besteht das Risiko, dass unvermittelt (gezielt oder zufällig anlässlich einer Personenkontrolle o.ä.) eine Festnahme erfolgt. Werden diese Personen aufgegriffen, müssen sie mit Übergriffen der Sicherheitsbehörden rechnen. Sie werden im Allgemeinen - nach unbestimmter Haftdauer - dorthin zurück geschoben, wo sie nach Syrien eingereist sind. Inwieweit diese Gruppe illegal in Syrien lebender Personen als staatenlos bezeichnet werden kann, ist nicht überprüfbar. In vielen Fällen dürfte eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit gegeben sein.

3. Zahlenmäßig ist zu beachten, dass es sich bei beiden genannten Gruppen um einen sehr begrenzten Kreis von Personen handelt. Während man schätzt, dass es in Syrien insgesamt 1 Million bis zu 2 Millionen Kurden gibt, wird die Zahl der geduldeten Kurden auf höchstens 120.000 bis 150.000 Kurden geschätzt. Die Zahl der illegal im Land lebenden Kurden dürfte unterhalb von 10.000 Personen liegen.

4. **Für beide Gruppen gilt jedoch, dass eine Wiedereinreise nach Syrien rechtlich nicht und faktisch meist nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich ist. Es bedürfte dazu erheblicher Anstrengungen und vermutlich Bestechungen seitens der betreffenden Personen gegenüber syrischen Amtsträgern. Die harte Haltung der syrischen Behörden ist dabei völlig unbelastet von der Frage, wie viele Jahre, teilweise Jahrzehnte, die betreffenden Personen sich zuvor in Syrien aufgehalten haben.**